

Vermietungsbedingungen Spannungssimulator

1. Die Vermietung erfolgt nur an kommunale Gebietskörperschaften (Ortsgemeinden/Verbandsgemeinden/Städte sowie THW-Gliederungen). Die Lehrgangsteilnehmer müssen einem gesetzlichen Versicherungsschutz unterliegen. Eine Untervermietung ohne Absprache mit dem Vermieter ist verboten.
2. Der Spannungssimulator darf nur von Personen bedient werden, die hierfür durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz ausgebildet wurden. Eine Liste der zur Bedienung und Instruktion geeigneten Personen liegt beim Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz bereit. Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils geltenden Fassung sind für die Ausbildung am Spannungssimulator strikt zu beachten.
3. Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz übernimmt keinerlei Kosten wie z. B. Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verpflegung für die Ausbilder.
4. Der An- und Abtransport ist vom Mieter durchzuführen. Der Mieter hat für ein ausreichend starkes Fahrzeug (Stützlast 75 kg zul. Gesamtgewicht des Anhängers) zu sorgen.
5. Im Vertrag vereinbarte Termine sind für beide Seiten verbindlich, nur höhere Gewalt entbindet die Vertragspartner von ihren Verpflichtungen.
6. Sollte der Spannungssimulator während der Ausbildung ausfallen bzw. fehlerhaft arbeiten, ist die Ausbildung sofort abzubrechen.
Reparaturen dürfen nur durch Fachpersonal des Herstellers durchgeführt werden.
7. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die während des Mietzeitraumes und des Besitzes an der Mietsache entstehen. Der Mieter übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung des Spannungssimulators ergeben. Der Mieter stellt den Vermieter und Eigentümer von allen eigenen und Ansprüchen Dritter frei.
8. In Anbetracht des für alle Feuerwehrangehörigen und ehrenamtlichen Helfer bestehenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes haftet der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz bzw. das THW GFB Trier für keinerlei Schäden, die aus der Vermietung entstehen, es sei denn, der Landesfeuerwehrverband, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
9. Der Mietzins in Höhe von 120,00 EUR pro Ausbildung ist bis spätestens eine Woche vor Mietbeginn ohne Abzug auf das Konto des Landesfeuerwehrverbandes bei der Kreissparkasse Mayen, Konto - Nr. 20013603 BLZ 576 500 10, zu überweisen. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges ist der Landesfeuerwehrverband berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.